

Was ist eine Schwerbehinderung?

Mit der sog. Schwerbehinderung ergeben sich Ansprüche auf Ausgleiche von behinderungsbedingten Nachteilen und Mehraufwendungen für Menschen mit Behinderung. Die Schwerbehinderung wird durch einen Bescheid, den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen. Die zuständige Behörde stellt den Grad der Behinderung fest. Kriterium für die Höhe des Grades ist die (behinderungsbedingte) Schwere der Beeinträchtigung.

Bei einem Grad unter 50% wird ein Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung ausgestellt. Bei einem Grad von mehr als 50% wird zusätzlich ein Schwerbehindertenausweis ausgefertigt. Daneben werden die Voraussetzungen für verschiedene Merkzeichen, die mit weiteren Nachteilsausgleichen verbunden sind, geprüft.

Die wichtigsten Merkzeichen sind:

- G: Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt
- aG: Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert
- H: Ausweisinhaber ist hilflos, weil er ständig fremder Hilfe bedarf
- B: Ausweisinhaber ist zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt (die Begleitperson fährt kostenlos mit und benötigt hierfür keine Wertmarke)
- Bl: Ausweisinhaber ist blind
- Gl: Ausweisinhaber ist gehörlos oder erheblich schwerhörig verbunden mit schweren Sprachstörungen
- RF: Ausweisinhaber kann wegen seines Leidens nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen

Die wichtigsten Nachteilsausgleiche sind:

- Unentgeltliche Beförderung (bei Merkzeichen G, aG, H; Bi, Gl), hierbei ist eine Wertmarke notwendig (siehe unten)
- Parkerleichterung (Merkzeichen aG, Bi)
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
- Nachteilsausgleiche in Form von Steuererleichterungen für behinderte Menschen, z.B. im Einkommensteuergesetz und im Kraftfahrzeugsteuergesetz

Wo wird der Schwerbehindertenausweis beantragt?

In Baden-Württemberg wird der Antrag beim zuständigen Landratsamt gestellt. Für Mannheim, Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis ist das Versorgungsamt in Heidelberg zuständig. In Hessen und Rheinland-Pfalz sind hierfür die jeweiligen Versorgungsämter zuständig.



GUT ZU WISSEN – WOHNFORMEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Der Antrag für den Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt in Heidelberg ist dort persönlich oder auf deren Internetseite online erhältlich.

Was muss für den Antrag vorgelegt werden?

Neben dem ausgefüllten Antrag sollten folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie des Passes oder Personalausweises (gilt für Deutsche und EU-Bürger)
- Kopie der Betreuerbescheinigung (falls vorhanden)
- Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis/Duldung bei Nicht EU-Bürgern
- (Fach)Arztbriefe, und Krankenhausberichte

Was kostet ein Schwerbehindertenausweis?

Die Beantragung, Ausstellung und Verlängerung eines Schwerbehindertenausweises ist kostenlos.

Was ist eine Wertmarke und wo bekommt man sie?

Menschen mit Schwerbehinderung und den Merkzeichen G, Gl, BI, aG oder H können kostenlos oder zu einem geringen Preis den Nah- und Regionalverkehr benutzen. Alternativ kann auch stattdessen die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung genutzt werden. In beiden Fällen wird das „Beiblatt mit Wertmarke“ benötigt. Auch die Wertmarke kann beim zuständigen Versorgungsamt beantragt werden. Wichtig: Die Wertmarke wird nur auf Antrag ausgestellt.

Was kostet eine Wertmarke

Die Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr ist kostenlos für Personen:

- mit Merkzeichen H oder BI
- die Sozialleistungen beziehen (z.B. Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt usw.)

Personen mit den Merkzeichen G, Gl oder aG (die keine Sozialleistungen erhalten) müssen für die Wertmarke ab 01.01.2025 104 Euro pro Jahr bezahlen. Alternativ kann die Wertmarke für ein halbes Jahr für 53 Euro beantragt werden.

Sie haben Fragen?
Sie brauchen Hilfe?
Wir sind für Sie da!



Jens Röhling



Angélique Freymann

Beratung

Wohnen • Arbeiten
• Freizeit

Friedrichstraße 46a
im Margarete-Blarer-Haus
68199 Mannheim

Telefon: 0621 / 8600 1719
E-Mail: beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.